

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2026)

zum Thema:

Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter Gewalt (III)

und **Antwort** vom 13. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2026)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 549
vom 30. Juni 2026
über Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter
Gewalt (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der letzten schriftlichen Anfrage (Drucksache 19/24888) aus dem Januar 2026 hat der Senat darauf verwiesen, dass dienstrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit dem polizeilichen Vorgehen im April 2022 sowie möglichen strukturellen Versäumnissen nicht stattfinden, bevor das Strafverfahren gegen Marvin S. rechtskräftig zu Ende gegangen ist. Vor dem Hintergrund der bereits bekannten schwerwiegenden Umstände des Falls ergeben sich neue Fragen und es besteht weiterhin erheblicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Versäumnisse sowie der Frage, ob und in welchem Umfang eine Aufarbeitung stattfindet und Konsequenzen gezogen werden.

1. Ist es richtig, dass die dienstrechtlichen Ermittlungen in Abhängigkeit zu den laufenden Strafverfahren gegen Marvin S. gestaltet werden? Wenn ja:
 - a) Auf welcher (Rechts-)Grundlage?
 - b) Geht es um den rechtskräftigen Abschluss aller Strafverfahren gegen Marvin S. oder lediglich um jenes im Zusammenhang vom 22. April 2022?
 - c) Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass eine interne Aufarbeitung potentiell um Jahre verschleppt und dadurch notwendige Maßnahmen auf struktureller oder personeller Ebene verzögert werden?

- d) Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass wegen verschleppter Aufarbeitung in der Zwischenzeit weitere Fehler (und damit Opfer) in Kauf genommen werden?
- e) Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass durch die lange Aussetzung dienstrechtlicher Ermittlungen Erinnerungen von Beteiligten verblasen, Dokumentationen verloren gehen und eine spätere Sachverhaltsaufklärung erschwert wird?
- f) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einer verzögerten Aufarbeitung bestmöglich gerecht zu werden (z.B. Sicherung von Gedächtnisprotokollen)?
- g) Sind Vorermittlungen erfolgt und wurde bereits ein Anfangssachverhalt dokumentiert, um die internen Ermittlungen zu ermöglichen?
- h) Wurden die Beweise, die im Rahmen des internen Ermittlungsverfahren relevant werden könnten, gesichert (z.B. Einsatzprotokolle, Dienstpläne u.ä.)?

Zu 1. a) – h).:

Die dienstrechtlichen Ermittlungen beziehen sich auf den Gegenstand des im Zusammenhang mit den Ereignissen am 22. April 2022 geführten Strafverfahrens, welches nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Da Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I eingelegt wurde, wird das Verfahren nunmehr am Bundesgerichtshof (5 StR 30/26) verhandelt. Nach dortigem Verfahrensabschluss erhält die Staatsanwaltschaft Berlin durch Übersendung der Ermittlungsakte Kenntnis vom Verfahrensausgang.

Die am 22. April 2022 am Einsatz beteiligten Dienstkräfte dokumentierten die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen ausführlich in einem Tätigkeitsbericht. Dieser wurde in der Folge Bestandteil des später eingeleiteten Strafverfahrens.

Für eine dienstrechtliche Bewertung wurden der damals gefertigte Tätigkeitsbericht sowie das umfangreiche, jedoch noch nicht rechtskräftige Urteil des Landgerichts Berlin I ausgewertet. Zudem wurden sämtliche in der Polizeidirektion 4 (Süd) (Dir 4) vorhandenen Unterlagen zum Einsatz herangezogen und für eine spätere Gesamtwürdigung des Sachverhalts gesichert.

Zur abschließenden dienstrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts bedarf es zwingend einer umfassenden Auswertung der gesamten strafrechtlichen Ermittlungsakte. Im Revisionsverfahren könnten neue Erkenntnisse erlangt werden, die ggf. auch Auswirkungen auf die dienstrechtlichen Ermittlungen haben. Die dienstrechtlichen Ermittlungen sind derzeit ohne die bisherige Einleitung eines Disziplinarverfahrens in entsprechender Anwendung des § 22 Disziplingesetz (DiszG) ausgesetzt. Insbesondere das Herantreten an Beteiligte bzw. Zeugen erfolgte bislang nicht, um mögliche Aussagen im Strafverfahren nicht zu beeinflussen und keine vorgreifenden Entscheidungen zu treffen.

Aus dem konkreten Einzelfall konnten bisher keine Rückschlüsse auf grundlegende, strukturelle Defizite im Sinne der Fragestellung gezogen werden. Ferner hat dessen interne Aufarbeitung keine Auswirkungen auf die Bearbeitung anderer Strafverfahren.

2. Wann ist frühestens mit einem rechtskräftigen Abschluss der Strafverfahren gegen Marvin S. zu rechnen, die für die Weiterführung der internen Ermittlungen relevant sind (bitte eine Schätzung aufgrund der Erfahrungen mit dem Rechtssystem abgeben!)?

Zu 2.:

Eines der gegen Marvin S. geführten Verfahren ist mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. Mit einer Rechtskraft der weiteren gegen Marvin S. geführten Verfahren ist voraussichtlich nicht vor Ablauf der ersten Jahreshälfte 2027 zu rechnen.

3. Wie wird sichergestellt, dass im Anschluss der Strafverfahren die interne Aufarbeitung fortgesetzt wird?

Zu 3.:

Der Gang des Strafverfahrens wird durch den Dienstrechtsbereich der Dir 4 überwacht. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird die Strafakte angefordert, sodass die darin enthaltenen Erkenntnisse in eine dienstrechtliche Gesamtwürdigung einfließen können.

4. Welche konkreten Fragestellungen der dienstrechtlichen Aufarbeitung können nach Auffassung des Senats erst nach Abschluss des Strafverfahrens beantwortet werden?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin wertet die Strafakte nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens vollumfänglich in dienstrechtlicher Hinsicht aus und prüft mögliche Versäumnisse rund um den Einsatz am 22. April 2022. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, ob die beteiligten Dienstkräfte relevante Informationen möglicherweise fehlerhaft einschätzten, nicht umgehend weitergaben oder Ihnen die relevanten Informationen nicht vorlagen.

5. Welche Fragestellungen könnten unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bereits jetzt untersucht oder beantwortet werden?

Zu 5.:

Alle zum jetzigen Zeitpunkt zugänglichen Informationen wurden herangezogen und in eine erste dienstrechtliche Prüfung und Beurteilung einbezogen.

6. Wer hat die Entscheidung getroffen, die dienstrechtliche Aufarbeitung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen?

Zu 6.:

In vorliegendem Sachverhalt waren Einsatzkräfte der Dir 4 beteiligt, sodass die bisherigen Entscheidungen im Rahmen der dienstrechtlichen Ermittlungen in Abstimmung mit dem Justizariat der Polizei Berlin durch die Leiterin der Dir 4 getroffen wurden.

7. Wann wurde diese Entscheidung getroffen?

Zu 7.:

Bereits mit Bekanntwerden des Sachverhalts und der ersten dienstrechtlichen Bewertung der vorliegenden Informationen wurde im September 2025 entschieden, dass für eine abschließende Entscheidung der rechtskräftige Ausgang des Strafverfahrens und die damit verbundene Auswertung der Ermittlungsakte abzuwarten ist. Diese Entscheidung wurde mit Bekanntwerden neuer Informationen fortlaufend geprüft und bestätigt.

8. Wurde diese Entscheidung schriftlich dokumentiert und begründet? Wenn ja, wo und in welcher Art und Weise?

Zu 8.:

Sämtliche dienstrechtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt bisher getroffen wurden, sind durch den Dienstrechtsbereich der Dir 4 schriftlich dokumentiert und durch die Direktionsleitung gezeichnet worden.

9. In wie vielen Fällen der letzten zehn Jahre wurden dienstrechtliche Ermittlungen bei der Polizei Berlin vollständig bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens ausgesetzt?

10. In wie vielen Fällen wurden parallel dienstrechtliche Ermittlungen geführt?

Zu 9. und 10.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

11. Nach welchen Kriterien wird entschieden, in welchen Fällen die dienstrechtliche Aufarbeitung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgestellt wird?

Zu 11.:

Den Vorrang des Strafverfahrens legt § 22 Abs. 1 DiszG fest.

12. Haben konkrete interne Ermittlungsmaßnahmen seit Januar 2026 stattgefunden?

- a) Wenn ja:
 - i. Welche waren das?
 - ii. Mit welchen (vorläufigen oder endgültigen) Ergebnissen?
- b) Wenn nein: warum nicht?

Zu 12.:

Die bisher durchgeführten dienstrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen können der Antwort zur Frage 1 entnommen werden.

Nach derzeitigem Sachstand lagen den Einsatzkräften vor Ort die nunmehr im Strafverfahren bekanntgewordenen Beweise und Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht in gleichem Umfang vor, wie sie nunmehr bekannt sind. Diese waren in Teilen das Ergebnis intensiver Ermittlungen des Landeskriminalamts Berlin im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Marvin S. Nach den vorliegenden Erkenntnissen liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens gemäß § 17 Abs. 1 DiszG rechtfertigen.

13. Werden vor dem rechtskräftigen Abschluss des/der Strafverfahren weitere Maßnahmen der internen Ermittlungen stattfinden oder ruhen diese vollständig?

- a) Wenn weitere Maßnahmen stattfinden, welche?

14. Konnten inzwischen die Entscheidungsketten für eine Nicht-Einleitung von Ermittlungen im April 2022 rekonstruiert werden?

15. Welche Dienststellen, Hierarchieebenen und Funktionsstellen waren nach aktuellem Stand an der damaligen Bewertung und Entscheidung beteiligt?

16. Liegen inzwischen Bewertungen dazu vor, ob die Entscheidung zur Nichtaufnahme von Ermittlungen

- a) auf individueller Fehleinschätzung,
- b) strukturellen Defiziten, oder
- c) fehlender Kommunikation zwischen Dienststellen beruhte?

Zu 13. bis 16.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

17. Wurden gegenüber den beteiligten Dienstkräften oder Vorgesetzten seit Bekanntwerden der Vorwürfe dienstliche Gespräche, Weisungen, Nachschulungen oder andere personalrechtliche Maßnahmen durchgeführt? Falls nein: Warum nicht?

Zu 17.:

Nein. Zunächst bleibt das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten. Im Anschluss ist eine abschließende Auswertung des Einsatzes unter Beteiligung sämtlicher am Sachverhalt beteiligter Dienststellen möglich. Maßnahmen in Bezug auf einzelne Dienstkräfte sind am entsprechenden Ergebnis der Auswertung auszurichten.

18. Wurden inzwischen disziplinarische Maßnahmen eingeleitet oder abgeschlossen?

- a) Wenn ja: gegen wie viele Personen und mit welchen vorläufigen Ergebnissen?
- b) Wenn nein: warum nicht?

Zu 18.:

Nein. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 12 verwiesen.

19. Wie stellt der Senat sicher, dass der Berliner Öffentlichkeit sowie den Betroffenen eine nachvollziehbare und vollständige Darstellung der Aufarbeitung zugänglich gemacht wird?

Zu 19.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 und 16 der Schriftlichen Anfrage 19/24888 vom 29. Januar 2026 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

Berlin, den 13. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport